

| SITZUNGSVORLAGE | | Hauptamt | | |
|---------------------------|----------------|----------|--|--|
| Nr. 051/2017 | vom 06.03.2017 | | | |
| Sitzung des | GR | | | |
| am | 22.03.2017 | | | |
| öff. (ö) / nichtöff. (nö) | ö | | | |
| Vorberatung (V) | | | | |
| Entscheidung (E) | (E) | | | |

TAGESORDNUNGSPUNKT:

**Nachbesetzung Bewertungsgremium „Areal Jettenburger Straße Mähringen“
wegen Ausscheiden von GR Wolfgang Weiß**

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, das Bewertungsgremium „Areal Jettenburger Straße Mähringen“ bis zum Ende der Amtszeit wie folgt zu besetzen:

Ordentliches Mitglied

Armin Knoblich
Alfred Lump
Johannes Ferber
Weiteres beratendes Mitglied auf Dauer:
Ortsbaumeister Oliver Polzin

Persönlicher Stellvertreter

Andreas Kemmler
Elvira Hornung

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Durch das Ausscheiden von Herrn Wolfgang Weiß wird seine Nachbesetzung als persönlicher Stellvertreter von Herrn GR Ferber im Bewertungsgremium „Areal Jettenburger Straße Mähringen“ erforderlich. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen beschließenden Ausschuss, den der Gemeinderat am 28.09.2016 mit drei ordentlichen Mitgliedern, deren persönlichen Stellvertretern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden besetzt hat. Das Gremium wurde vom Gemeinderat mit zwei Vertretern der Freien Wählervereinigung und einem Vertreter der Härtenliste besetzt. Ferner gehört Herr Ortsbaumeister Polzin als weiteres beratendes Mitglied auf Dauer dem Gremium an.

Wenn ein für einen beschließenden Ausschuss gewählter Gemeinderat während der Amtszeit ausscheidet, rückt bei Verhältniswahl der nach der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nächste Bewerber gemäß § 10 Abs. 4 DVO GemO nach. Dies ist im vorliegenden Fall Frau Vera Ambros.

Der Gemeinderat ist nicht daran gehindert, auch in den Zeiträumen zwischen den Wahlen hinsichtlich der Zusammensetzung von Ausschüssen neue Entscheidungen zu treffen und z.B. die personelle Besetzung zu verändern. Da der ausscheidende Herr Weiß Mitglied der Härtenliste ist, steht der nun freigewordene Sitz als persönliche Stellvertretung im Verwaltungsausschuss nach der o.g. Sitzberechnung auch wieder der Härtenliste zu. Die Fraktion der Härtenliste/SPD schlägt vor, Gemeinderätin/Gemeinderat _____ als persönliche/n StellvertreterIn von Herrn Gemeinderat Ferber in das Bewertungsgremium „Areal Jettenburger Straße Mähringen“ zu wählen.

Verfahren zur Besetzung beschließender Ausschüsse

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in erster Linie eine Einigung herbeigeführt werden soll. Dies erfolgte nach der Gemeinderatswahl 2014. Bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung handelt es sich um eine Wahl i.S. des § 37 Abs. 7 GemO, da es um eine Personalentscheidung geht (vgl. auch § 40 Abs. 2 GemO). Eine Einigung kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats dem Vorschlag ausdrücklich zustimmen. Bei Stimmenthaltung oder Ablehnung ist keine Einigung erzielt worden.

Im Falle der Einigung könnte der VA dann wie folgt besetzt werden:

Bewertungsgremium „Areal Jettenburger Straße Mähringen“

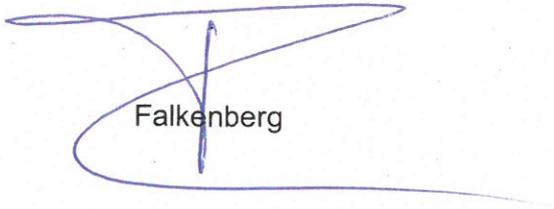
| Ordentliches Mitglied | Persönlicher Stellvertreter |
|---|------------------------------------|
| Armin Knoblich | Andreas Kemmler |
| Alfred Lumpp | Elvira Hornung |
| Johannes Ferber | |
| Weiteres beratendes Mitglied auf Dauer: Ortsbaumeister Oliver Polzin | |

Kommt es zu keiner Einigung, können Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese beziehen sich selbstverständlich nur auf die Position, die nachbesetzt werden soll. Wahlvorschläge können nicht nur von den im Gemeinderat vertretenden Gruppierungen eingereicht werden, sondern von jedem Gemeinderat (§ 10 Abs. 1 DVO GemO). Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Gemeinderat (§ 10 Abs. 4 DVO GemO).

Die Wahl wird nach § 37 Abs. 7 GemO geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt, nur ausnahmsweise kann offen gewählt werden, wenn alle anwesenden Gemeinderäte sich dafür aussprechen.

Der Bürgermeister hat bei dieser Wahl (abweichend von § 37 Abs.7 GemO) kein Stimmrecht.

Die Gemeinderäte sind bei der Wahl an die Wahlvorschläge gebunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GemO). Ein Wahlvorschlag darf nicht dadurch abgeändert werden, dass Bewerber gestrichen oder nicht aufgeführte Bewerber eingefügt werden. Solche Änderungen machen den Stimmzettel ungültig.



Falkenberg

Finanzierung:

| | |
|---|---|
| Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme | € |
| Haushaltsplanansatz | € |
| Verpflichtungsermächtigung (VE) | € |
| nachzufinanzieren sind | |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe | € |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige VE | € |
| - Deckung durch | |

